Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KMU-Forum
Forum PME
Forum PMI

CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

ab-geko@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 10.12.2024

Vorlage in Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice»

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat die Aufgabe, im Rahmen von Vernehmlassungen aus Sicht der KMU Stellung zu nehmen sowie Vereinfachungen und alternative Regelungen vorzuschlagen[1]. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der laufenden Konsultation Stellung nehmen zu dürfen.

In Umsetzung der parlamentarischen Initiative 16.484 «*Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice*» hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) einen Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) verabschiedet. Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen will die WAK-N den Entwicklungen in der Arbeitswelt Rechnung tragen und flexiblere Rahmenbedingungen für die Telearbeit schaffen. Die Arbeitnehmenden erhalten mehr Gestaltungsspielraum, womit zugleich die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert wird. Die Vorlage sieht vor, die maximale Zeitspanne für die Tages- und Abendarbeit auf 17 Stunden zu erhöhen und gelegentliche freiwillige Arbeitseinsätze an Sonntagen zu erlauben. Gleichzeitig soll auch das Recht auf Nichterreichbarkeit festgeschrieben werden. Aus Gründen der Kohärenz des Arbeitsrechts insgesamt schlägt die WAK-N nicht nur im Arbeitsgesetz, sondern auch im Obligationenrecht Anpassungen vor.

Die Mitglieder des KMU-Forums befürworten eine Flexibilisierung der Arbeitszeitregelung. Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte, insbesondere die neuen Technologien (Digitalisierung) und die veränderten Lebensgewohnheiten, müssen im Arbeitsrecht besser berücksichtigt werden. Die heutige Regelung entspricht nicht mehr den Bedürfnissen der Arbeitnehmenden, aber auch vieler KMU in der Schweiz, was

[1] Siehe: Artikel 9 der Verordnung über die Koordination der Politik des Bundes zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen (VKP-KMU / SR 172.091).

KMU-Forum
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

deren Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt. Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf geht unseres Erachtens in die richtige Richtung. Allerdings haben wir mehrere Vorbehalte:

Art. 28*a* E-ArG (Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich sollte unseres Erachtens weniger eng gefasst werden. Ansonsten werden nur sehr wenige Arbeitnehmende von einer grösseren Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung profitieren können. Gemäss dem erläuternden Bericht fallen nur höhere Kader und Arbeitnehmende mit besonderen Aufgaben (z.B. Projektleitende) unter den Geltungsbereich. Damit wird die Mehrheit der Telearbeitenden ausgeschlossen. Wir beantragen, Art. 28*a* Abs. 1 Bst. a, der eine «grosse Autonomie» verlangt, zu streichen. Die angenommene Initiative enthält diese Bedingung nicht.

Der erläuternde Bericht hält zu Art. 28*a* Abs. 1 Bst. b fest, dass nur Arbeitnehmende in den Geltungsbereich fallen, die zusätzlich über eine gewisse Zeitautonomie verfügen, wie dies bei Arbeitnehmenden der Fall ist, die ihre Arbeitszeit gemäss Art. 73*a* der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) vereinfacht erfassen können. Letzteres ist jedoch nur für Arbeitnehmende mit hoher Zeitautonomie möglich, die ein jährliches Mindesteinkommen von 120'000 Franken erzielen und schriftlich auf die Arbeitszeiterfassung verzichtet haben. Damit wird wiederum ein grosser Teil der Telearbeitenden ausgeschlossen. Die von den Kommissionen angenommene Initiative enthält keine solchen Einschränkungen. Wir beantragen, den Erläuternden Bericht in diesem Punkt so zu ändern, dass über diesen «verschleierten» Weg keine zusätzlichen Restriktionen eingeführt werden.

Art. 28*b* E-ArG (Recht auf Nichterreichbarkeit)

Es sei sehr wichtig, dass bestimmte Kategorien von Mitarbeitenden in KMU erreichbar bleiben. Dies wird in der Regel im Rahmen von arbeitsgesetzlich geregelten Pikettdiensten organisiert, muss aber auch für Notfälle zumutbar sein. Art. 321*c* des Obligationenrechts hält z.B. fest, dass die Arbeitnehmenden verpflichtet sind, Überzeitarbeit zu leisten, wenn sie notwendig ist und nach Treu und Glauben zugemutet werden kann.

Die Mitglieder des KMU-Forums sprechen sich gegen eine Verschärfung der heutigen Rechtslage betreffend Nichterreichbarkeit aus und fordern die Streichung von Art. 28*b* des Entwurfs. Dieser Artikel geht aufgrund seiner undifferenzierten Formulierung teilweise über eine Kodifizierung der bestehenden Rechtslage hinaus und steht u.E. teilweise im Widerspruch zu anderen einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts. Auch die Angaben im erläuternden Bericht lassen nicht erkennen, dass es sich bei der vorgesehenen Regelung um eine blosse Kodifizierung der bisherigen Rechtslage handelt. Die Regeln des gesunden Menschenverstandes müssen weiterhin Vorrang haben können, damit die Arbeit in den KMU nicht unnötig behindert oder erschwert wird.

Art. 28*e* E-ArG (Sonntagsarbeit)

Dieser Artikel sieht vor, dass Arbeitnehmende ausnahmsweise und auf eigenen Antrieb an höchstens neun Sonntagen pro Jahr bis zu fünf Stunden bewilligungsfrei Telearbeit leisten können. Die von den Kommissionen Folge gegebene Initiative sieht solche Einschränkungen nicht vor. Wir sehen auch keinen Sinn in diesen Restriktionen und beantragen deren Streichung. Als Eventualantrag fordern wir, dass Arbeitnehmende an 18 Sonntagen pro Jahr bis zu acht Stunden bewilligungsfrei Telearbeit leisten können.

Art. 28*h* E-ArG (Arbeitsgeräte und Auslagen)

Die Mitglieder unserer Kommission lehnen diesen Artikel wegen seiner undifferenzierten Formulierung ab. Steht dem Arbeitnehmer ein Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers zur Verfügung, sollten abweichende Regelungen durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag vereinbart werden können.

Variante (Obligationenrecht)

Die Mehrheit der Mitglieder des KMU-Forums sieht keinen Nutzen in einer zusätzlichen Regelung der Telearbeit im Obligationenrecht und beantragt die Streichung der entworfenen Art. 354*a*-362 E-OR.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden und stehen Ihnen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

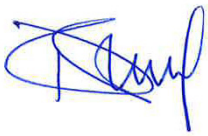

Daniela Schneeberger
Co-Präsidentin des KMU-Forums
Nationalrätin, Vizepräsidentin
des Schweizerischen Gewerbeverbands